GESELLSCHAFT
ZU PFISTERN

Organisationsreglement Gesellschaft zu Pfistern

vom 1. Januar 2024

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Pfistern beschliesst:

I. Titel

Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Gesellschaftsangehörigkeit

Art. 1

Begriff; Bestand

[1] Die Gesellschaft zu Pfistern ist eine burgerliche Korporation, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit Gemeindecharakter und untersteht als solche der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.

[2] Sie ist eine der burgerlichen Gesellschaften und Zünfte, die innerhalb der Burgergemeinde Bern bestehen.

[3] Ihr gehören jene Personen der Burgergemeinde Bern an, die das Gesellschaftsrecht auf Pfistern besitzen.

[4] Sie organisiert sich selbst.

Art. 2

Aufgaben

[1] Die Gesellschaft zu Pfistern erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich. Ihr Handeln ist einem langfristigen Denken verpflichtet. Ihr stehen folgende Aufgaben zu:

a. Der Kindes- und Erwachsenenschutz für ihre Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts[1];

[1] Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316)

b. Die Sozialhilfe für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts[2];

c. Die Bewirtschaftung ihres Vermögens;

d. Die Förderung der Zusammengehörigkeit der Gesellschaftsangehörigen unter sich und ihre Verbundenheit mit der Burgergemeinde und der Stadt Bern.

2 Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Burgergemeinde, der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Art. 3

Kindes- und Erwachsenenschutz

1 Die Gesellschaft zu Pfistern ist zuständig für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 360 ff. ZGB[3]) für Gesellschaftsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Bern.

2 Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) und nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 1. Februar 2012 (KESG[4]) wahrgenommen.

3 Die Gesellschaft zu Pfistern schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

4 Die Waisenkommission genehmigt den Vertrag.

Art. 4

Sozialhilfe

1 Die Gesellschaft zu Pfistern ist zuständig für die Sozialhilfe für Gesellschaftsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Bern.

2 Die Gesellschaft zu Pfistern kann einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich der Sozialhilfe abschliessen. Die Waisenkommission genehmigt diesen Vertrag.

[2] Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1)
[3] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)
[4] Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316)

Art. 5

Erwerb und Verlust des Gesellschaftsrechts

[1] Das Gesellschaftsrecht wird durch Abstammung von einer oder einem Gesellschaftsangehörigen zusammen mit dem Bürgerrecht (Burgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung erworben.

[2] Ferner kann das Gesellschaftsrecht an ins Burgerrecht der Burgergemeinde Bern aufgenommene Personen erteilt oder geschenkt werden. Die Erteilung oder Schenkung steht im Ermessen der Gesellschaft zu Pfistern; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

[3] Der Verlust des Gesellschaftsrechts zusammen mit dem Bürgerrecht (Burgerrecht der Burgergemeinde Bern) richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

[4] Auf das Gesellschaftsrecht kann freiwillig verzichtet werden.

Art. 6

Festsetzung der Einkaufssumme bei der Erteilung des Gesellschaftsrechts

[1] Für die Erteilung des Gesellschaftsrechts wird eine Einkaufssumme erhoben, sofern das Gesellschaftsrecht nicht durch Schenkung erworben wird. Die Höhe der Einkaufssumme orientiert sich an der gängigen Praxis der Burgergemeinde Bern. Die Waisenkommission kann in begründeten Einzelfällen davon abweichen.

[2] Für die Festlegung der Einkaufssumme von Personen, für die bei der Einburgerung bei der Burgergemeinde Bern ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung kommt, orientiert sich die Gesellschaft an der gängigen Praxis der Burgergemeinde Bern. Die Waisenkommission kann in begründeten Einzelfällen davon abweichen.

Art. 7

Burgerrodel; Burgerbrief

[1] Die Gesellschaft zu Pfistern führt einen Burgerrodel über ihre Angehörigen.

[2] Burgerbriefe werden durch die Burgerkanzlei ausgestellt.

II. Titel

Organisation der Gesellschaft zu Pfistern

A. ALLGEMEINES

Art. 8

Organe

[1] Organe der Gesellschaft zu Pfistern sind

a. das Grosse Bott (die Stimm- und Wahlberechtigten);

b. die Waisenkommission;

c. das Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Die Mitglieder der Waisenkommission haben die ihnen mit der Wahl anvertrauten Aufgaben persönlich zu erbringen.

B. DAS GROSSE BOTT (DIE STIMM- UND WAHLBERECHTIGTEN)

Art. 9

Zusammensetzung und Funktion

Das Grosse Bott ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es wird aus den stimm- und wahlberechtigten Gesellschaftsangehörigen gebildet, welche an der Versammlung teilnehmen.

Art. 10

Stimm- und Wahlberechtigte

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind, unabhängig vom Wohnsitz, alle Angehörigen der Gesellschaft zu Pfistern, die nach eidgenössischem Recht[5] stimm- und wahlberechtigt sind.

[2] Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Art. 11

Stubenrecht

[1] Wer stimm- und wahlberechtigt ist und in das Stubenrecht aufgenommen werden will, teilt dies vorgängig der Stubenschreiberin oder dem Stubenschreiber mit. Die Aufnahme erfolgt anlässlich des Grossen Botts und durch persönliches Erscheinen, wobei die betreffende

[5] Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)

Person den Anwesenden vorgestellt wird und sie das folgende Gelübde ablegt:

«Ich gelobe als Stubengenossin oder als Stubengenosse der Gesellschaft Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, das Reglement sowie alle übrigen gesellschaftlichen Beschlüsse gewissenhaft zu befolgen und überhaupt zur Wohlfahrt der Stadt Bern und des burgerlichen Gemeinwesens in wahrer Treu mitzuwirken. Ohne alle Gefährde.»

2 Das Stimm- und Wahlrecht besteht unabhängig von der Leistung des Versprechens.

3 Stubengenossinnen und Stubengenossen sind berechtigt, an den Anlässen teilzunehmen.

Art. 12

Ordentliche und ausserordentliche Versammlung

1 Die Waisenkommission beruft die stimm- und wahlberechtigten Gesellschaftsangehörigen zweimal jährlich zu einem ordentlichen Grossen Bott ein.

2 Die Präsidentin oder der Präsident kann das Grosse Bott jederzeit ausserordentlicherweise einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern. Dasselbe können mindestens zehn Prozent der Stimm- und Wahlberechtigten schriftlich an die Adresse der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks verlangen.

3 Die Stubenschreiberin oder der Stubenschreiber macht die Einberufung mindestens dreissig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände im amtlichen Publikationsmittel der Stadt Bern öffentlich bekannt und sendet den stimm- und wahlberechtigten Gesellschaftsangehörigen innerhalb derselben Frist die Einladung mit den Verhandlungsgegenständen bzw. das Abstimmungsmaterial per Post zu. Zur Publikation sind sämtliche gängigen Kommunikationsmittel zugelassen.

4 Die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens dreissig Tage vor und sieben Tage nach der Versammlung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle zur Einsicht aufgelegt.

5 Das Protokoll liegt spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen an der in der Einladung bezeichneten Stelle auf. Während der Auflagefrist kann bei der Waisenkommission schriftlich Einsprache dagegen erhoben werden. Die Waisenkommission entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 13

Zuständigkeiten

1 Das Grosse Bott wählt:

a. die Präsidentin oder den Präsidenten;

b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;

c. die Seckelmeisterin oder den Seckelmeistern, die Almosnerin oder den Almosner, die Stubenschreiberin oder den Stubenschreiber, die Stubenmeisterin oder den Stubenmeister;

d. die übrigen Mitglieder der Waisenkommission;

e. das Rechnungsprüfungsorgan;

f. die Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

2 Das Grosse Bott beschliesst über:

a. die Annahme, Abänderung oder Aufhebungen des Organisationsreglements mit den Anhängen «Bestimmungen über die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen» und «Bestimmungen über die Ausrichtung von Stipendien»;

b. die Erteilung des Gesellschaftsrechts;

c. die Schenkung des Gesellschaftsrechts;

d. Festsetzung der Entschädigungen der Behördenmitglieder (gem. Art. 28);

e. die Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmung des nachfolgenden III. Titels;

f. die Geschäfte, die ihm die Waisenkommission aus besonderen Gründen unterbreitet.

Art. 14

Erheblicherklären von Anträgen

1 Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimm- und wahlberechtigte Person verlangen, dass die Waisenkommission für die nächste Versammlung ein Geschäft, welches in deren Zuständigkeit fällt, traktandiert.

2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimm- und Wahlberechtigten.

3 Nehmen die Stimm- und Wahlberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 15

Initiative

[1] Wer eine Initiative anbegehren will, gibt das Initiativbegehren schriftlich der Stubenschreiberin resp. dem Stubenschreiber bekannt.

[2] Die Initiative kommt zustande, wenn sie von zehn Prozent der stimm- und wahlberechtigten Gesellschaftsangehörigen unterzeichnet worden ist.

[3] Die Initiative darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie).

[4] Das Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe mit der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Stubenschreiberin oder dem Stubenschreiber einzureichen.

[5] Wird eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

[6] Im Übrigen richtet sich das Initiativrecht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes[6].

Art. 16

Konsultativbefragungen

[1] Die Waisenkommission kann das Grosse Bott rein konsultativ einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

[2] Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

[1] Das Grosse Bott ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigen Gesellschaftsangehörigen beschlussfähig.

[2] Eine briefliche und elektronische Stimmabgabe ist nicht möglich.

[3] Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

[4] Im Grossen Bott wird offen abgestimmt und gewählt, wenn nicht wenigstens zehn Prozent der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Gesellschaftangehörigen eine geheime Abstimmung verlangen oder die oder der Vorsitzende nicht eine solche anordnet.

[6] Gemeindegesetz (BSG 170.11), Art. 15-19

[5] Über die Erteilung und die Schenkung des Gesellschaftsrechts wird im Grossen Bott schriftlich abgestimmt.

Art. 18

Wahlen

[1] Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der wahlberechtigten Gesellschaftsangehörigen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (die meisten Stimmen), bei Stimmengleicheit das Los.

[2] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Posten zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).

[3] Die gewählten Personen geben eine Wahlannahmeerklärung ab.

C. DIE WAISENKOMMISSION

Art. 19

Funktion

[1] Die Waisenkommission ist der Gemeinderat und die gesetzliche Sozialhilfebehörde der Gesellschaft zu Pfistern. Sie kann die Aufgaben der Sozialbehörde der Burgergemeinde Bern übertragen und sie in diesem Rahmen gemeinsam mit den anderen Gesellschaften/Zünften wahrnehmen.

[2] Sie besorgt sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Grossen Bott vorbehalten sind und vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

Art. 20

Zusammensetzung

Die Waisenkommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Sie untersteht der Leitung einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

Art. 21

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer stimm- und wahlberechtigt ist.

Art. 22

Verwandtenausschluss

Der Waisenkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören

a. Verwandte und verschwägerte in gerader Linie,

b. Voll- oder halbblütige Geschwister,

c. Ehepaare und

d. Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Art. 23

Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Nachfolgende beenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Amtsdauern der Mitglieder zeitlich um zwei Jahre verschoben angesetzt werden.

[2] Für die Behördenmitglieder (gemäss Art. 28) ist die Wiederwahl unbeschränkt möglich.

[3] Für die übrigen Mitglieder der Waisenkommission ist die Wählbarkeit auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Nach einem vierjährigen Unterbruch sind sie wieder wählbar.

Art. 24

Präsidial- und Zirkularentscheide

[1] Bei Geschäften, die keinen Aufschub dulden, kann die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheide). Diese Entscheide werden der Waisenkommission an ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

[2] Die Waisenkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Waisenkommission gefasst werden.

Art. 25

Sitzungen

[1] Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Waisenkommission ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder der Waisenkommission dies verlangen. Die Sitzungen der Waisenkommission können grundsätzlich auch digital stattfinden.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob eine Sitzung der Waisenkommission in Präsenz oder digital stattfindet.

[3] Das Verfahren von digitalen Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen an Präsenzsitzungen.

[4] Alle Mitglieder der Waisenkommission müssen Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben. Sollte ein Mitglied zu diesem Zweck Bedarf nach Unterstützung haben, wird dieser unter allfälliger Unterstützung eines Experten durch die Gesellschaft sichergestellt.

5 Die Sitzungseinladungen sind den Mitgliedern der Waisenkommission mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungsdatum zusammen mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen zuzustellen. Werden Sitzungsunterlagen später zugestellt, sind die Mitglieder entsprechend zu informieren.

6 Die Zustellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei vertraulichen Wahlgeschäften, kann auf die vorgängige Zustellung der Unterlagen verzichtet werden.

7 Findet eine Sitzung gemäss Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten in Präsenz statt, so ist es dennoch zulässig, dass sich einzelne Kommissionsmitglieder auf elektronischem Weg in die Präsenzsitzung der Waisenkommission zuschalten. Eine solche digitale Teilnahme an einer Präsenzsitzung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten im Vorgang zur Sitzung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen.

8 Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen ist gewährleistet. Die Überprüfung der Anwesenheit der Kommissionsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.

9 Die Waisenkommission kann zur Beratung Personen beiziehen, die ihr nicht angehören.

Art. 26

Beschlussfassung und Protokoll

1 Die Waisenkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

3 Geschäfte, die einen Beschluss erfordern, sind zu traktandieren und mit einem Antrag zu versehen. Von diesem Vorgehen kann namentlich dann abgewichen werden, wenn das Geschäft dringlich ist.

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Waisenkommission wird ein Protokoll geführt, welches die Traktanden, Anträge und Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse, einschliesslich allfälliger Enthaltungen, wiedergibt. Die wesentlichen Gesichtspunkte und Standpunkte der Beratungen werden darin zusammengefasst. Die anwesenden Mitglieder können verlangen, dass ihr Votum oder ihre Stimmabgabe explizit ins Protokoll aufgenommen wird.

5 Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

6 Die Protokolle sind nicht öffentlich und müssen zugriffssicher abgelegt werden. Die Waisenkommission bestimmt ihren Verteiler.

Art. 27

Aufgaben und Kompetenzen der Waisenkommisison

1 Die Waisenkommission erfüllt die ihr insbesondere als gesetzliche Sozialhilfebehörde durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Grossen Bottes.

2 Die Waisenkommission macht die gesetzlichen Ansprüche auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und auf familienrechtliche Unterstützung geltend, soweit diese Aufgabe nicht im Sinne von Art. 3 und 4 hiervor übertragen wurde.

3 Der Waisenkommission stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Organ übertragen wurden.

4 Die Waisenkommission wählt:

a. die der Gesellschaft zustehende Vertretung in der Kommission der Burgergemeinde für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz;

b. die Frau Fähnrich oder den Fähnrich;

c. Vertretungen in Institutionen;

d. aus ihrer Mitte die Vorsitzenden der nichtständigen Kommissionen.

5 Die Waisenkommission beschliesst insbesondere über:

a. die Festlegung der Einkaufssumme gemäss Art. 6;

b. die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen;

c. die Gewährung von Stipendien;

d. Finanz- und Rechtsgeschäfte nach dem folgenden III. Titel;

e. die Führung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten;

f. die Zeichnungsberechtigung;

g. das Durchführen von Anlässen der Gesellschaft zu Pfistern;

h. die Erteilung von Weisungen an die Mitglieder der Waisenkommission und weitere von ihr eingesetzte Kommissionen sowie

i. die Regelung der Stellvertretung innerhalb der Waisenkommission;

j. die Festsetzung von Besoldung und Entschädigungen, soweit nicht das Grosse Bott zuständig ist.

Art. 28

Behördenmitglieder

[1] Behördenmitglieder mit fest zugewiesenen Aufgaben im Sinne dieses Reglements sind:

a. die Präsidentin oder der Präsident;

b. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;

c. die Almosnerin oder der Almosner;

d. die Seckelmeisterin oder der Seckelmeister;

e. die Stubenschreiberin oder der Stubenschreiber;

f. die Stubenmeisterin oder der Stubenmeister.

[2] Sie sind im Rahmen der durch die Waisenkommission festgelegten Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft zu Pfistern befugt.

[3] Neubesetzungen der Behördenmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet die Waisenkommission.

Art. 29

Übertragung von Aufgaben

Die Waisenkommission kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihr und ihren Behördenmitgliedern obliegen, wie folgt übertragen:

a. Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe an Dritte;

b. Aufgaben administrativer Natur an Dritte.

Art. 30

Die Präsidentin
Der Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte, präsidiert die Waisenkommission und das Grosse Bott. Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Stubenschreiberin oder dem Stubenschreiber die Beschlüsse und Protokolle.

Art. 31

Die Vizepräsidentin
Der Vizepräsident

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren Abwesenheit.

Art. 32

Die Almosnerin
Der Almosner

Die Almosnerin oder der Almosner sorgt, unter Beachtung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Waisenkommission, für die Sozialhilfebedürftigen sowie für die von den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffenen Gesellschaftsangehörigen, soweit ihr oder ihm eine Beistandschaft oder die Durchführung von Massnahmen übertragen worden ist. Sie bzw. er kann überdies weitere Gesellschaftsangehörige begleiten, beraten und unterstützen.

Art. 33

Die Seckelmeisterin
Der Seckelmeister

[1] Die Seckelmeisterin oder der Seckelmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen, führt die Rechnungen und ist für den Zahlungsverkehr zuständig.

[2] Sie bzw. er ist zuständig für die Bewirtschaftung der Liegenschaften der Gesellschaft. Die Geschäftsmietverträge stehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Waisenkommission.

Art. 34

Die Stubenschreiberin
Der Stubenschreiber

Die Stubenschreiberin oder der Stubenschreiber ist allgemein für die administrativen Belange der Gesellschaft zu Pfistern zuständig und verantwortlich, insbesondere aber für:

a. das Protokoll des Grossen Bottes und der Waisenkommission;
b. das Stimmregister, das Verzeichnis der Angehörigen und das Verzeichnis der Waisenkommission sowie der Kommissionen;
c. das Archiv;
d. die Zurverfügungstellung aller Akten an die Mitglieder der Waisenkommission.

Art. 35

Die Stubenmeisterin
Der Stubenmeister

Die Stubenmeisterin oder der Stubenmeister ist im Rahmen der Erlasse der Waisenkommission verantwortlich für den Zunftsaal und dessen Vermietung sowie für die Organisation der Anlässe der Gesellschaft und der Sitzungen des Grossen Bottes und der Waisenkommission.

D. DIE KOMMISSIONEN

Art. 36

Zweck und Einsetzung

Das Grosse Bott oder die Waisenkommission können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Mit der Einsetzung werden Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

E. DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Art. 37

Wahl und Aufgaben

[1] Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft zu Pfistern ist eine in der Schweiz zugelassene externe Revisionsstelle.

[2] Die Wählbarkeit und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.

[3] Die Waisenkommission stellt dem Grossen Bott Antrag betreffend Wahl und Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans.

[4] Dem Rechnungspüfungsorgan darf nicht angehören, wer Mitglied der Waisenkommision ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit einem Mitglied der Waisenkommission verbunden ist.

Art. 38

Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz

Die Waisenkommission stellt dem Grossen Bott Antrag betreffend Wahl und Amtsdauer der Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG[7]).

[7] Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

III. Titel

Finanzhaushaltorganisation

A. RECHNUNGSWESEN

Art. 39

Allgemeine Bestimmungen

[1] Das Rechnungswesen richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und hat die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft aussagekräftig darzustellen. Das umfasst namentlich den Finanz- und Investitionsplan, das Budget und die Jahresrechnung.

[2] Die Gesellschaft erhält ihr Vermögen und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft.

Art. 40

Voranschlag (Budget)

Das Grosse Bott beschliesst über das jährliche Budget. Mit ihm werden die Budgetkredite (Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung) bewilligt.

Art. 41

Gesellschaftsrechnung

[1] Das Grosse Bott genehmigt jährlich im ersten ordentlichen Grossen Bott des Jahres die Gesellschaftsrechnung.

[2] Die Seckelmeisterin oder der Seckelmeister reicht dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Bescheinigung, welche die Unterschrift der Waisenkommission und des Rechnungsprüfungsorgans enthalten, zur Jahresrechnung ein.

Art. 42

Das Stubengut

[1] Das Stubengut und sein Ertrag dienen zur Erfüllung der reglementsgemässen Aufgaben der Gesellschaft.

[2] Das Stubengut finanziert allgemein die Verwaltungskosten der Gesellschaft sowie deren Anlässe.

[3] Die Waisenkommission kann Spenden und Beiträge zu ideellen Zwecken über das Stubengut finanzieren.

Art. 43

Spezialfinanzierungen

Es bestehen weitere durch die Waisenkommission geschaffene oder gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierungen:

a. das Fürsorgegut;

b. weitere der Gesellschaft zu Pfistern geschenkte und vererbte Vermögenswerte.

Art. 44

Das Fürsorgegut

Das Fürsorgegut wird gespiesen durch:

a. die Erträge der dem Fürsorgegut zugewiesenen Vermögensteile;

b. Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügenden Person so bestimmt;

c. Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und Leistungen aufgrund der familienrechtlichen Unterstützungspflicht.

Art. 45

Stipendienfonds

[1] Aus den Stipendienfonds werden Stipendien an Gesellschaftsangehörige finanziert. Gemeinsame Bestimmungen regeln die Einzelheiten (Anhang).

[2] Stipendienfonds werden gespiesen durch:

a. Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügenden Person so bestimmt;

b. Zinserträge des Kapitals.

B. FINANZHAUSHALT

Art. 46

Ausgaben

Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 47

Verpflichtungskredite

Für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Investitionen sowie Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden) sind zuständig:

a) die Waisenkommission bis Fr. 100'000.00 und

b) das Grosse Bott für grössere Beträge.

Art. 48

Kreditfreigabe

[1] Die Waisenkommission entscheidet über die Freigabe der vom Grossen Bott bewilligten Verpflichtungskredite.

[2] Im Rahmen des bewilligten Budgets haben die Mitglieder der Waisenkommission in ihrem Aufgabengebiet die Entscheidkompetenz.

Art. 49

Nachkredite

Die Waisenkommission beschliesst über Nachkredite zu Budget und Verpflichtungskrediten bis zu CHF 5'000. In allen anderen Fällen ist das Grosse Bott zuständig.

Art. 50

Liegenschaften-geschäfte

[1] Die Waisenkommission beschliesst über die Geschäftsmietverträge.

[2] Für den Erwerb und die Veräusserung (inkl. den Erwerb und die Veräusserung von Baurechten) von Liegenschaften, Begründung von Nutzniessungen und Wohnrechten von Liegenschaften ist in jedem Fall das Grosse Bott zuständig.

Art. 51

Kapitalaufnahme

[1] Über die Aufnahme fremder Mittel entscheidet die Waisenkommission.

[2] Über die Aufnahme fremder Mittel im Zusammenhang der Finanzierung eines einem Verpflichtungskredit unterliegenden Geschäfts entscheidet jedoch das Grosse Bott, soweit der Verpflichtungskredit in seiner Kompetenz liegt.

Art. 52

Finanzanlagen

[1] Die Waisenkommission bestimmt in den Schranken des übergeordneten Rechts und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit die Anlagepolitik, die Grundsätze der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie die Geldinstitute, bei denen das Vermögen der Gesellschaft angelegt werden soll.

[2] Geldanlagen sind verboten, soweit der maximal mögliche Verlust das eingesezte Kapital übersteigen kann.

Art. 53

Andere Verpflichtungen

1 Das Grosse Bott ist für die Errichtung von selbstständigen Stiftungen gemäss ZGB[8] zuständig.

2 Für Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien sowie die mit Mitgliedschaften und Beteiligungen verbundene Haftung), Beteiligungen oder anderweitig nicht geregelte Verpflichtungen gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite gemäss Art. 47 hiervor.

Art. 54

Annahme von Schenkungen und Zuwendungen

1 Für die Annahme von Schenkungen und anderer Zuwendungen wie Erbschaften und Vermächtnissen ist das Grosse Bott zuständig.

2 Fallen mit der Annahme unmittelbar geldwerte Verpflichtungen an, gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite gemäss Art. 47 hiervor.

[8] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

IV. Titel

Allgemeine Bestimmungen

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55

Interessenkonflikt und Ausstand

1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

2 Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer

a. mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;

b. eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt;

3 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums oder der Telefonkonferenz zur Sache äussern.

4 Die Ausstandpflicht gilt nicht am Grossen Bott.

Art. 56

Sorgfalts- und Schweigepflicht

1 Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 8 Abs 1 lit. b und c und der nichtständigen Kommissionen gemäss Art. 36 sind zur Sorgfalt und zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

2 Die Organe gewähren im Rahmen der Informations- und Datentschutzgesetzgebung Akteneinsicht und erteilen Auskunft.

3 Für die Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 57

Aufbewahrung und Archivierung

[1] Das Archiv der Gesellschaft zu Pfistern ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen und sonstiger Unterlagen[9] oder Gegenständen, die der Gesellschaft oder verbeiständeten oder sonstwie von der Gesellschaft betreuten Personen gehören.

[2] Bei Wertschriften und Gegenständen von erheblichem Wert ist die sichere Aufbewahrung besonders zu beachten. Dokumente von grossem historischen Wert können in der Burgerbibliothek archiviert werden.

Art. 58

Schriftlichkeit

Wird Schriftlichkeit verlangt, gilt diese als eingehalten, wenn die Mitteilungen per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Gleiches gilt für Zirkularentscheide nach Art. 24.

Art. 59

Aktenrückgabe

Die Mitglieder der Waisenkommission haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern stehenden Unterlagen zurückzugeben.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Inkrafttreten und Publikation

[1] Das Organisationsreglement der Gesellschaft zu Pfistern vom 12. Mai 2012 wird aufgehoben.

[2] Dieses Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 1. Januar 2024 in Kraft.

* * * * * *

[9] Definition gemäss Gesetz über die Archivierung (BSG 108.1)

Bern, den 3. November 2023

NAMENS DES GROSSEN BOTTES

Die Präsidentin:

Henriette von Graffenried

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN

Der Stubenschreiber:

Beat Spörri

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 11. Dez. 2023

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN

Bestimmungen über die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Pfistern, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 lit. a des Organisationsreglements, beschliesst:

Art. 1

[1] Für die Ausrichtung von jährlichen Erziehungsbeiträgen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Gesellschaftszugehörigkeit;

b. ab Geburt und bis zum vollendeten 17. Altersjahr (Kalenderjahr);

c. Bekanntgabe der Zahlstelle bis am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Eltern über die Anspruchsberechtigung orientiert wurden.

[2] Eine rückwirkende Auszahlung von Erziehungsbeiträgen für frühere Jahre ist ausgeschlossen.

Art. 2

Die Höhe der Erziehungsbeiträge wird vom Grossen Bott auf Antrag der Waisenkommission festgesetzt.

Art. 3

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin:

Henriette von Graffenried

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN

Der Stubenschreiber:

Beat Spörri

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN

Bestimmungen über die Ausrichtung von Stipendien

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Pfistern, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 lit. a des Organisationsreglements, beschliesst:

Art. 1

[1] Die Fonds und deren Erträge werden zur Ausrichtung von Stipendien an Gesellschaftsangehörige verwendet, mit dem Zweck, ihre berufliche Aus- und Weiterbildung finanziell zu erleichtern.

[2] Bei gleichen Voraussetzungen ist den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen Rechnung zu tragen (Subsidiarität).

Art. 2

Die Waisenkommission beschliesst über die Verteilung der Zinserträge.

Art. 3

Die Waisenkommission beschliesst über die Ausrichtung eines Stipendiums.

Art. 4

[1] Der Höchstbetrag eines jährlichen Stipendiums wird von der Waisenkommission bestimmt.

[2] Bei der Bemessung der Stipendien sind die Kosten und die Zweckmässigkeit der beabsichtigten Ausbildung zu berücksichtigen.

Art. 5

Die Stipendien werden jährlich nach Weisung der Waisenkommission ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der von der Waisenkommission verlangten Unterlagen bei der Almosnerin oder dem Almosner einzureichen.

Art. 6

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt durch die Seckelmeisterin oder den Seckelmeister nach Weisung der Waisenkommission.

Art. 7

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin:

Henriette von Graffenried

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN

Der Stubenschreiber:

Beat Spörri

Bescheinigungen

Der Stubenschreiber der Gesellschaft zu Pfistern bescheinigt hiermit, dass dieses Organisationsreglement der Gesellschaft zu Pfistern vom 3. Oktober 2023 bis 3. November 2023 öffentlich aufgelegen hat.

Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 38 vom 27. September 2023 bekannt.

Bern, den 6. November 2023

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN

Der Stubenschreiber:

Beat Spörri

GESELLSCHAFT ZU PFISTERN BERN

Kanton Bern
Canton de Berne

1 3. DEZ. 2023

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren
+41 31 633 77 77
monique.schuerch@be.ch

G.-Nr.: 2023.DIJ.12590

11. Dezember 2023

Verfügung
Burgerliche Korporation Gesellschaft zu Pfistern
Totalrevision Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

---

1. Die vom Grossen Bott der Gesellschaft zu Pfistern am 3. November 2023 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.

2. Die Gesellschaft zu Pfistern wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).

5. Diese Verfügung ist der Gesellschaft zu Pfistern unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

– Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)